

Schweizerisches Bundesblatt.

XI. Jahrgang. I.

Nr. 8.

19. Februar 1859.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.
Einrückungsgebühr der Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

B e r i c h t

der

ständeräthlichen Kommission über die Rückzahlung des eidg.
Anleihe von 12 Millionen Franken.

(Vom 15. Jänner 1859.)

T t.!

Die Anleiheverträge, die im Jahre 1857 bei Anlaß des Neuenburger-Konflikts abgeschlossen worden sind, enthalten im §. 10 die Bestimmung, daß die Heimzahlung des gesammten Kapitals in 20 Jahren erfolgen solle, und zwar in jährlichen Raten von je Fr. 300,000. Im darauf folgenden Paragraphen ist inzwischen der Eidgenossenschaft das Recht früherer Rückzahlung vorbehalten worden, für den Fall, daß sie eine solche für angemessen erachte. Die außerordentlichen Rückzahlungen können jeweilen auf eine vierteljährige Aufkündigung hin erfolgen.

Die Kommission, die Sie mit der Berathung der vom Bundesrath in Betreff dieser Angelegenheit gestellten Anträge betraut haben, geht mit demselben einig, daß es der Fall sei, von der Befugniß der außerordentlichen Rückzahlungen Gebrauch zu machen. Ihre Vorschläge weichen dagegen in Bezug auf die Rückzahlungstermine von denen des Bundesrathes ab. Wir halten es nämlich für angemessener und dem in der letzten Sommersitzung durch die Rätthe gefaßten Beschlusse entsprechender, wenn der Termin der völligen Heimzahlung nicht so weit hinausgeschoben wird, als es der Bundesrath beabsichtigt. Seinen Anträgen zufolge sollten die außerordentlichen Rückzahlungen mit dem nächsten Jahre beginnen, und erst mit dem Jahr 1867 ihr Ende erreichen. Wir möchten nun unsererseits mit den Abzahlungen ebenfalls im künftigen Jahre den Anfang machen, dagegen dann das ganze Anleihen in vier Raten heimzahlen, so daß dasselbe am 15. Jänner 1863 vollständig getilgt wäre.

Erlauben Sie uns, näher auf die Modalitäten unsers Vorschlags einzugehen, bevor wir Ihnen die Gründe unserer abweichenden Ansicht darlegen.

Die ganze Anleiheſumme beträgt bekanntlich 12 Millionen Franken, wovon 6 Millionen zu 5 % und 6 Millionen zu 4½ %. Von letztern 6 Millionen wurde ſofort eine wieder zurückgekauft, ſo daß das ganze Anleihe-Kapital noch 11 Millionen beträgt.

Vertragsgemäß fanden bereits folgende Rückzahlungen ſtatt:

am 15. Jänner 1858	am 5 % Anleihen	Fr. 300,000
" " "	" 4½ %	" 250,000
" 15. Jänner 1859	" 5 %	" 300,000
" " "	" 4½ %	" 250,000
zusammen:			Fr. 1,100,000

Es bleibt mithin noch eine Schuld von Fr. 9,900,000, und zwar fallen

auf das 5 % Anleihen Fr. 5,400,000 und
" " 4½ % " " 4,500,000.

Wir ſchlagen Ihnen nun vor, das 5 % Anleihen von noch Franken 5,400,000 in zwei gleichen Raten, mithin jeweiligen Fr. 2,700,000 am 15. Jänner der Jahre 1860 und 1861 heimzubezahlen.

Beim 4½ % Anleihen würde in den Jahren 1860 und 1861 mit den vertragsgemäßen Rückzahlungen eines Zwanzigtheils, mithin jeweiligen von Fr. 250,000 fortgefahren, ſo daß nach dem 15. Jänner 1861 noch 4 Millionen heimzuzahlen wären. Dieſe würden nun ebenfalls in zwei gleichen Raten, von je zwei Millionen, am 15. Jänner 1862 und am 15. Jänner 1863 abbezahlt, ſo daß mithin auf dieſen Termin die ganze Schuld getilgt wäre.

Unſere Vorſchläge kurz zuſammengefaßt, würden alſo die außerordentlichen Rückzahlungen von jezt an während vier Jahren ſtattfinden, und zwar ſo, daß das 5 % Anleihen in den zwei erſten Jahren, und das 4½ % in den zwei letzten Jahren gänzlich getilgt wären. Im Gegensaße hievon nimmt dagegen der Bundesrath eine Friſt von 8 Jahren, von jezt an gerechnet, oder von 10 Jahren ſeit dem Abſchluſſe des Anleiheſ, für die völlige Tilgung an.

Die Commiſſion ſetzt voraus, daß bei den außerordentlichen Rückzahlungen wie bei den ordentlichen eine Ausloosung der Obligationen ſtattfinde.

Sehen wir nun, in welchen Verhältniſſen dieſe Rückzahlungsraten zu den den eidgenöſſiſchen Kaſſen eingehenden Geldern ſtehen.

Im Jahre 1859 gehen Fr. 2,500,000 von den Vereinigten Schweizerbahnen ein. Dieſe können alſo für die am 15. Jänner 1860 fälligen Fr. 2,700,000 verwendet werden; die fehlenden Fr. 200,000, ſo wie die Fr. 250,000, die am 4½ % Anleihen rückzubezahlen ſind, müſſen, ſo weit ſolches nothwendig iſt, aus den bei verſchiedenen Banken ſtehenden Summen beſtritten werden.

Im Jahre 1860 gehen der eidg. Verwaltung ein:

Fr. 2,000,000 von der Schweiz. Centralbahn;
 „ 1,000,000 von der Bahn des industriellen Jura;
 „ 2,000,000 von der Franco-Suisse-Bahn.

Fr. 5,000,000 zusammen.

Mittels dieser 5 Millionen und der bei den Banken liegenden Gelder sind die Mittel für die übrigen Rückzahlungsraten an die Hand gegeben.

Mit Rücksicht auf die eingehenden Gelder könnte also die völlige Tilgung der Anleihen schon in drei oder selbst in zwei Jahren erfolgen. Die Kommission gab aber der vierjährigen Vertheilung den Vorzug, weil sie es für angemessener hielt, nicht allzugroße Summen auf einmal dem Geldmarkte zurückzugeben, und sodann bietet sie gerne Hand dazu, in Betracht der schon im Juli 1857 in den Räten besprochenen Verhältnisse, die Dauer einer für die Staatsgläubiger günstigen Gelbanlage nicht allzusehr abzukürzen.

Wir gehen über zur Motivirung unseres Vorschlags, in seinem Gesetze zu dem vom Bundesrathe gestellten.

Die Eidgenossenschaft hat nach den Anleiheverträgen das unbestreitbare Recht, von der 20jährigen Rückzahlung Umgang zu nehmen und kürzere Termine für dieselbe festzusetzen. Im Allgemeinen erachten wir es nun als eine durchaus ungeeignete Finanzpolitik, wenn ein Staat bedeutende, ihm dargeliehene Kapitalien, für die er keine Verwendung hat, länger als es nothwendig ist, in Händen behält.

Es läßt sich solches aber um so weniger rechtfertigen, wenn dem Aerar dadurch ein bedeutender Verlust an Zinsen erwächst. Daß dieß in dem gegebenen Falle nicht ausbleiben kann, ist wohl einleuchtend genug. Nach einer im letzten Juli dem Bundesrathe gegebenen verbindlichen Vorschrift sollen keine weiteren Anleihen an Eisenbahngesellschaften gemacht werden. Die Kommission setzt voraus, daß diese Schlußnahme auch fernerhin in Kraft verbleiben solle. Es wäre daher äußerst schwierig, für die bedeutenden Anleiheössummen eine schädliche Verwendung zu finden, und jedenfalls kann mit Bestimmtheit angenommen werden, daß sich ein beträchtlicher Zinsverlust für die Eidgenossenschaft ergeben würde. Wenn nun auch der Stand unserer Finanzen kein ungünstiger kann genannt werden, so ließe es sich doch nie rechtfertigen, wenn in so unnützer Weise die eidgenössische Kasse zu Schaden käme. Es ist um so dringendere Pflicht, unsere Finanzmittel möglichst zusammenzuhalten, als sich die Anforderungen an dieselben stets mehren.

Wenn nun aber die bundesrätliche Botschaft in diesen allgemeinen Grundsätzen mit uns einig geht, so glaubt sie dagegen, es sei die außerordentliche Heimzahlung, vom politischen Standpunkte aus betrachtet, nicht ganz gerechtfertigt, und es seien die Interessen der bei

dem Anleihen Bethelligten möglichst zu schonen. Sie möchte darnum die Heimzahlung in längeren Terminen erfolgen lassen.

Wir können nun aber den angeführten Gründen nicht diejenige Wichtigkeit beilegen, welche es allein rechtfertigen würde, von einer so sehr im Interesse einer guten Verwaltung gebotenen Maßregel abzugehen.

Fassen wir die in erster Linie in der Botschaft hervorgehobenen Rücksichten auf die Interessen der Obligationeninhaber ins Auge. Wir glauben nach den in den beiden Räthen in den Jahren 1857 und 1858 stattgefundenen Discussionen unsere Ansicht kurz dahin aussprechen zu dürfen, daß nach einer sorgfältigen Prüfung aller beim Abschlusse der beiden Anleihen in Betracht kommenden Verhältnisse wir durch unsern Vorschlag den Billigkeitsrücksichten hinlängliche Rechnung zu tragen glauben, und daß es uns als durchaus ungerechtfertigt erscheinen würde, die allgemeinen Interessen unseres Staatsraths durch weiteres Herausschieben der Abzahlungstermine noch weiter zu benachtheiligen.

Ebensowenig könnten uns die Rücksichten auf die dermalige politische Lage Europas dazu bestimmen, von der baldigen Heimzahlung der beiden Kriegsanleihen zu abstrahiren, oder längere Abzahlungstermine gutzuheißen. Allerdings wissen wir nicht, was uns die nächsten Jahre bringen werden. Sicherlich ist es daher gut, wie die Botschaft sich ausdrückt, nicht nur mit Waffen, sondern auch mit Geldmitteln gerüstet dazustehen; allein hiezu erachten wir es nicht für nöthig, daß das Geld gleichsam in steter Bereitschaft in der Kasse liege. Für die ersten Bedürfnisse sorgt die bekannte Vorschrift der Bundesverfassung. Sodann aber glauben wir annehmen zu dürfen, daß der gute Kredit, den die Schweiz ihrer jedermann offen dargelegten günstigen Finanzlage verdankt, ihr jederzeit schnell die benötigten Geldmittel verschaffen würde.

Wir machen übrigens diejenigen, die etwa der Ansicht wären, in Betracht der politischen Constellationen sollte mit der Heimzahlung noch zugewartet werden, auf einen Umstand aufmerksam, der nicht aus den Augen zu verlieren ist.

Wenn die durch die Anleihen erhaltenen Summen zur schnellen Verfügung der Eidgenossenschaft stehen sollen, so kann von Darleihen an Eisenbahnen oder andere industrielle Gesellschaften natürlich unter keinen Umständen die Rede sein; denn es leuchtet wohl von selbst ein, daß solche Darleihen nur auf längere Termine können abgeschlossen werden und daß, zumal in Kriegszeiten, auf eine plötzliche Rückzahlung derselben nicht gerechnet werden kann. Man könnte also über die in diesem und im künftigen Jahre eingehenden Summen nur in dem Falle frei verfügen, als man sie in Händen behielte, oder wenigstens auf ganz kurze Ausfuhrungsfristen ausleihen würde; letzteres wäre aber in unsern Verhältnissen kaum möglich und würde unsere Kasse jedenfalls einem sehr bedeutenden Zinsverluste aussetzen.

Es könnte sich also höchstens um die Frage handeln, ob es nicht besser wäre, einstweilen über die Rückzahlung der Anleihen noch nichts festzusetzen, sondern abzuwarten, bis sich die politischen Verhältnisse etwas klarer durchschauen lassen. Bei der Unbestimmtheit dieser Eventualitäten und bei der Möglichkeit, sich jeweilen wieder helfen zu können, möchten wir aber hiezu nicht rathen.

Wir stellen daher folgenden einstimmigen Antrag:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Anhörung einer Botschaft des Bundesrathes vom 29. Dezember
1858,

beschließt:

Art. 1. Für die beiden bei Anlaß des Neuenburger-Konflikts im Jahre 1857 aufgenommenen Anleihen im Betrage von 12 Millionen Franken wird, gestützt auf §. 11 der Anleiheverträge, ein Termin zur Heimzahlung bis zum 15. Jänner 1863 eestgesetzt, und zwar soll dieselbe in folgenden Raten stattfinden:

am 15. Jänner 1860 vom 5 %	Anleihen Fr.	2,700,000	
" " " " " 4 1/2	" "	250,000	Vertrags- mäß. Abzhl.
am 15. Jänner 1861 vom 5 %	" "	2,700,000	
" " " " " 4 1/2	" "	200,000	Wie oben.
am 15. Jänner 1862 vom 4 1/2	" "	2,000,000	
" " " 1863 " 4 1/2	" "	2,000,000	

zusammen: Fr. 9,900,000

Art. 2. Mittlerweile ist der Bundesrath ermächtigt, die dahergigen verfügbaren Gelder, so weit sie zur Heimzahlung nicht erforderlich sind, gegen hinlängliche Sicherheit zinstragend anzulegen.

Art. 3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Genehmigen Sie, Eit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 15. Jänner 1859.

Im Namen der Commission, *)

Aug. Stähelin,

Berichterstatter.

*) Sie bestand aus den Herren:

Dr. J. Dubs, in Zürich.

A. Stähelin, in Basel.

Dr. J. J. Blumer, in Olarus.

G. J. Baumgartner, in Rorschach (St. Gallen).

N. Hermann, in Sachseln (Obwalden).

Bericht der ständeräthlichen Kommission über die Rückzahlung des eidg. Anleihens von 12 Millionen Franken. (Vom 15. Jänner 1859.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.02.1859
Date	
Data	
Seite	135-139
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 692

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.